

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 6. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Mai 2025)

zum Thema:

**Critical Race Theory und institutioneller Rassismus in Berlin**

und **Antwort** vom 23. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22512

vom 06.05.2025

über Critical Race Theory und institutioneller Rassismus in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Kenntnisse hat der Berliner Senat über die Inhalte, Ursprünge und ideologischen Grundannahmen der Critical Race Theory<sup>1</sup>? Wird CRT - direkt oder indirekt - in Berliner Bildungseinrichtungen, Fortbildungen für Lehrkräfte, Verwaltung, Polizei oder anderen öffentlichen Institutionen verwendet oder empfohlen? Wie bewertet der Senat insbesondere die Nutzung des Wortes „Race“ (= Rasse)?

Zu 1.: Dem Berliner Senat ist die Critical Race Theory (CRT) als eine von vielen theoretischen Ansätzen, die sich mit der Entstehung und der Wirkweise von Rassismus beschäftigen bekannt. Die CRT befasst sich mit dem Ursprung und der Wirkweise von Rassismus als strukturellem und institutionellem Phänomen, geht auf rechtstheoretische Ansätze in den USA der 1970er Jahre zurück und basiert auf der Annahme, dass Rassismus nicht nur auf individuellem Fehlverhalten beruht, sondern als historisch gewachsenes Phänomen auch in gesellschaftlichen Strukturen verankert ist.

---

<sup>1</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Critical\\_Race\\_Theory](https://de.wikipedia.org/wiki/Critical_Race_Theory)

Seitens der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gibt es keine Empfehlung im Hinblick auf die Verwendung der CRT. Lehrkräfte können sich Theorien bedienen, die mit den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar sind und wissenschaftlichen Gütekriterien entsprechen. Welche Theorien die jeweiligen Lehrkräfte heranziehen, entzieht sich der Kenntnis der Senatsverwaltung. Die Verwaltungsakademie Berlin der Senatsverwaltung für Finanzen sowie die LADS Akademie der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung bieten im Kontext der Themenfelder Diversity, interkulturelle Kompetenz und Antidiskriminierung eine Vielzahl von Veranstaltungen an, in denen zumindest mittelbar auch die Wirkweise von Rassismus innerhalb staatlicher Institutionen thematisiert werden könnte. Spezielle Trainings oder Curricula zu institutionellem Rassismus oder der CRT bestehen jedoch nicht. Die Antwort bezüglich Verwaltungseinheiten oder nachgeordnete Behörden (u.a. Polizei Berlin) im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport lautet „nein“.

„Race“ und „Rasse“ sind konzeptionell keine deckungsgleichen Begriffe. Anders als der deutsche Begriff „Rasse“ meint der englische Begriff „Race“ keine vermeintlich biologischen Unterschiede, sondern wird als soziales Konstrukt verstanden, das dazu dient gesellschaftliche Verhältnisse zu beschreiben. Der Berliner Senat nimmt zur Kenntnis, dass der Begriff „Race“ als Analyseinstrument in wissenschaftlichen und theoretischen Konzepten Verwendung findet.

2. Wie bewertet der Berliner Senat die Anwendung von CRT im öffentlichen Raum im Hinblick auf demokratische Grundwerte, individuelle Gleichheit vor dem Gesetz sowie auf gesellschaftlichen Zusammenhalt?

Zu 2.: Die Frage unterstellt eine konkrete institutionelle oder gesetzliche Anwendung der CRT im öffentlichen Raum, die es in dieser Form nicht gibt. Bei der CRT handelt es sich um einen wissenschaftlichen Diskursansatz. Eine Bewertung der „Anwendung“ eines wissenschaftlichen Diskursansatzes im öffentlichen Raum ist dem Senat nicht möglich.

3. Welche Position vertritt der Berliner Senat zur zunehmenden Tendenz, gesellschaftliche Gruppen in einer Art „Opferhierarchie“ zu ordnen, bei der die individuelle Geschichte oder Leistung gegenüber kollektiver Gruppenzugehörigkeit in den Hintergrund tritt? Inwiefern sieht der Senat darin eine Gefahr für den sozialen Frieden und die Prinzipien der Chancengleichheit?

Zu 3.: Dem Berliner Senat erschließt sich die Zielrichtung der Fragestellung nicht, da ihm eine solche „zunehmende Tendenz“ nicht bekannt ist.

4. Inwiefern fließen Konzepte der Critical Race Theory oder davon abgeleitete Denkansätze wie „White Privilege“, „Systemischer Rassismus“ oder „Dekoloniale Bildung“ in die schulischen Lehrpläne, Unterrichtsmaterialien oder die Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen im Land Berlin ein?

Zu 4.: Explizite Bezugnahmen auf die CRT oder davon abgeleitete Denkansätze sind in den Berliner Rahmenlehrplänen der Primarstufe oder der Sekundarstufen nicht ausgewiesen, auch nicht als Empfehlung. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie favorisiert Konzepte der Kolonialisierung und Dekolonialisierung, die bereits Bestandteil des Rahmenlehrplans der gymnasialen Oberstufe sind:

- RLP Jahrgangsstufe 1-10, Teil C: Ethik: Modul „Was ist der Mensch? – Mensch und Gemeinschaft“, Doppeljahrgangsstufe 9/10
- RLP Jahrgangsstufe 1-10, Teil C: Geschichte): „Europäische Expansion und Kolonialismus (Längsschnitt)“, Doppeljahrgangsstufe 7/8
- Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe (Teil C) Politikwissenschaft im ersten Kurshalbjahr (Gegner der Demokratie)
- Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe (Teil C) Geschichte im dritten Kurshalbjahr (Wahlbereich Imperialismus)

Das Konzept der CRT und die Begriffe „White Privilege“, „systemischer Rassismus“ und „Dekoloniale Bildung“ finden sich nicht in den Ausbildungsplänen der Allgemeinen Seminare für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter oder den Qualifizierungsmaßnahmen für Fachseminarleitungen. Themen wie Antidiskriminierung, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit oder Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt hingegen sind entsprechend dem Schulgesetz und den Rahmenlehrplänen (Teil B) Bestandteil der Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern und Fachseminarleitungen. Die „Fortbildung Berlin“ bietet unter dem gesamtstädtischen Schwerpunkt Demokratiebildung/politische Bildung im Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ) Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte und das weitere pädagogische Personal an Schulen zu ausgewählten Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit an, darunter befinden sich beispielsweise Angebote zu Prävention und Intervention bei Antisemitismus, Rassismus, Islamfeindlichkeit und Antiziganismus.

5. Teilt der Berliner Senat die Einschätzung, dass die Fokussierung auf ethnische Zuschreibungen und Gruppenzugehörigkeiten – wie sie durch CRT und verwandte Denkmodelle betont wird – das gesellschaftliche Miteinander eher spaltet als einigt? Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um ideologisch einseitige Programme in Bildung und Verwaltung zu verhindern?

Zu 5.: Nein. Der Berliner Senat achtet im Rahmen seiner Zuständigkeiten darauf, dass Programme in Bildung und Verwaltung auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen, wissenschaftlich fundiert sind und unterschiedliche Perspektiven im Rahmen des gesetzlichen Auftrages berücksichtigen.

Die politische Bildung in Deutschland hat ein plurales Selbstverständnis, unter Einhaltung von didaktischen Mindeststandards finden sehr vielseitige Ansätze und Konzepte Verwendung. Gerade die Vielfalt der Ansätze und Zugänge verhindert eine Vereinseitigung. Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung greift unterschiedliche Ansätze auf und kooperiert mit zahlreichen Akteuren der politischen Bildung in Berlin.

6. Wie bewertet der Berliner Senat die Vereinbarkeit von Bildungsinhalten, die auf der Critical Race Theory basieren, mit dem Grundgesetz, insbesondere im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot und das Gebot der Gleichbehandlung gemäß Artikel 3 GG?

Zu 6.: Der Berliner Senat nimmt zur Kenntnis, dass sich die CRT als eine von vielen theoretischen Ansätzen mit der Entstehung und der Wirkweise von Rassismus beschäftigt. Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot oder eine Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 3 GG, die von der CRT ausgehen, liegen dem Senat für das Land Berlin nicht vor.

7. Welche wissenschaftlichen Studien oder Expertisen liegen dem Berliner Senat zur Bewertung der Critical Race Theory vor? Wie wird die wissenschaftliche Fundierung dieser Theorie eingeschätzt, und welche kritischen Stimmen werden in diesem Kontext berücksichtigt?

Zu 7.: Dem Berliner Senat liegen keine über die allgemein zugänglichen und öffentlich recherchierbaren Studien oder Expertisen hinausgehenden Erkenntnisse hierzu vor. Der Berliner Senat nimmt zur Kenntnis, dass sich die CRT als eine von vielen theoretischen Ansätzen mit der Entstehung und Wirkweise von Rassismus beschäftigt. Eine darüber hinausgehende wissenschaftliche Bewertung der CRT nimmt der Berliner Senat nicht vor.

8. Welche konkreten, objektiv überprüfbaren Belege liegen dem Berliner Senat für die Existenz von „institutionellem Rassismus<sup>2</sup>“ in Berliner Behörden vor? Welche Definition von institutionellem Rassismus legt der Senat seiner Einschätzung zugrunde, und wie grenzt er diese von individuellem Fehlverhalten ab?

Zu 8.: Eine einheitliche Definition des Begriffs „institutioneller Rassismus“ hat der Senat bislang nicht festgelegt und hat bislang ebenso wenig eine Abgrenzung von individuellem und institutionellem Rassismus vorgenommen. Der Berliner Senat schließt gleichzeitig nicht aus, dass sich historisch gewachsene und gesellschaftlich verbreitete Diskriminierungsmechanismen auch innerhalb der Verwaltung fortsetzen. Der Berliner Senat nimmt ferner die wissenschaftliche Bearbeitung der Frage nach der Definition und Wirkweise von Rassismus innerhalb staatlicher Institutionen zur Kenntnis. Der Senat nimmt ebenso zur Kenntnis, dass diverse zivilgesellschaftliche Fach- und Monitoringstellen Fälle

---

<sup>2</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Institutioneller\\_Rassismus](https://de.wikipedia.org/wiki/Institutioneller_Rassismus)

von behördlichem Fehlverhalten melden, die sie als Ausdruck von Problemlagen auf institutioneller Ebene markieren.

9. Inwieweit sieht der Berliner Senat die Gefahr, dass der Begriff „institutioneller Rassismus“ ideologisch verwendet wird, um pauschale Schuldzuweisungen gegenüber Institutionen wie Polizei, Verwaltung oder Bildungseinrichtungen zu formulieren, ohne belastbare empirische Grundlage?

Zu 9.: Dem Berliner Senat liegen zum Vorliegen einer solchen Gefahr keine Anhaltspunkte vor.

10. Liegen dem Senat empirische Grundlagen oder Studien vor, die für die Existenz eines institutionellen Rassismus im Allgemeinen und in Berlin im besonderem sprechen? Falls ja, wird um detaillierte Benennung dieser Studien sowie um deren zentrale Ergebnisse gebeten.

Zu 10.: Dem Berliner Senat liegen keine über die allgemein zugänglichen und öffentlich recherchierbaren empirischen Grundlagen oder Studien hinausgehenden Erkenntnisse hierzu vor.

11. In der öffentlichen und politischen Debatte wird häufig auf Studien wie den IAQ-Report 2022<sup>3</sup> der Universität Duisburg-Essen verwiesen, die institutionellen Rassismus in deutschen Behörden feststellen wollen. Die zugrunde liegenden Begriffsdefinitionen, methodischen Herangehensweisen und pauschalen Schlussfolgerungen sind jedoch wissenschaftlich umstritten und politisch nicht unumkämpft. Es ist daher von besonderem Interesse, ob und in welcher Form sich der Berliner Senat auf derartige Studien stützt - und mit welcher fachlichen Begründung.

Zu 11.: Der Berliner Senat „stützt“ sich nicht auf „derartige Studien“. Der Senat nimmt die wissenschaftliche Bearbeitung der Frage nach der Wirkweise von Rassismus innerhalb staatlicher Institutionen aber zur Kenntnis.

12. Wie stellt der Berliner Senat sicher, dass Maßnahmen, die unter der Annahme institutionellen Rassismus' getroffen werden - etwa spezielle Trainings oder Vorgaben - nicht selbst diskriminierend wirken oder rechtsstaatliche Prinzipien wie Gleichbehandlung und Unschuldsvermutung untergraben?

Zu 12.: Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung dienen u.a. dazu eine Kultur der Vielfalt, Fairness und Wertschätzung zu stärken. Eine Ungleichbehandlung oder Diskriminierung durch solche Maßnahmen ist daher weder beabsichtigt noch ersichtlich. Rechtsstaatliche Prinzipien liegen im Land Berlin dem Verwaltungshandeln ausnahmslos zugrunde. Die schon grundgesetzlich festgelegte Gesetzmäßigkeit der Verwaltung stellt dies sicher.

---

<sup>3</sup> <https://www.uni-due.de/iaq/iaq-report-info.php?nr=2022-02>

13. Gibt es spezielle Vorgaben oder Trainings mit Bezug zum Thema „institutioneller Rassismus? Wenn ja, für welche Berliner Institutionen wurden diese in den letzten fünf Jahren bis heute von wem angeboten? Bitte tabellarisch darstellen.

Zu 13.: Die Fortbildungen und Schulungen im Land Berlin zu den Themen Rassismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Diversität und zu angelehnten Themenkomplexen umfassen diese, je nach jeweiligem Lehrinhalt, auch ganzheitlich. Die Verwaltungsakademie Berlin der Senatsverwaltung für Finanzen sowie die LADS Akademie der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung bieten im Kontext der Themenfelder Diversity, interkulturelle Kompetenz und Antidiskriminierung eine Vielzahl von Veranstaltungen an, in denen zumindest mittelbar auch die Wirkweise von Rassismus innerhalb staatlicher Institutionen thematisiert werden könnte. Spezielle Trainings oder Curricula zu institutionellem Rassismus oder der CRT bestehen jedoch nicht. Institutioneller Rassismus spielt bei zahlreichen Angeboten der Berliner Landeszentrale für politische Bildung eine Rolle, ohne dabei verpflichtend zu sein. Die Angebote der Berliner Landeszentrale für politische Bildung richten sich jedoch an die Berliner Zivilgesellschaft; für Berliner Institutionen werden keine Bildungsangebote durchgeführt.

Berlin, den 23. Mai 2025

In Vertretung

Max Landero

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung